



Verkündet am: 02.12.2022

Justizhauptsekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 16 K 3710/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße
46/47, 10178 Berlin, Az.: /21,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Post-
straße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: -160,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Russische Föderation)

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Dezember 2022

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 3 bis 6 des Bescheides
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2017 verpflich-

tet, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin ein Drittel und die Beklagte zwei Drittel zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist russische Staatsangehörige mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. August 2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass ihr erster Mann [REDACTED] 1995 im Krieg getötet worden sei. Im Jahr 2002 habe sie erneut geheiratet. Mit ihrem zweiten Ehemann habe sie drei Kinder. Ihr Ehemann habe eine [REDACTED] gehabt. Die Leute von Kadyrow hätten 4 Millionen Rubel für [REDACTED] zahlen sollen. Dann seien diese Leute in ihre Wohnung gestürmt, hätten sie stark geschlagen und ihren Ehemann mitgenommen. Dann hätten sie wieder die Wohnung gestürmt und ihr sei gesagt worden, dass sie nichts über den Vorfall erzählen dürfe, andernfalls würden sie ihre Kinder und sie töten. Sie habe die Anzeige bei der Polizei zurückziehen sollen. Nach zehn Tagen seien die Personen wieder zu ihr gekommen. Sie sei mitgenommen, verhört und wieder zurückgebracht worden. Sie sei nicht geschlagen worden, aber sie habe Drohungen erhalten. 30 Tage später hätten sie ihren Ehemann zurückgebracht. Er sei stark geschlagen worden, habe eine Infektion bekommen, so dass die Finger entfernt werden mussten. Die Leute hätten gewollt, dass sie die Anzeige zurückziehen und dann das Land verlassen. Sie hätten dann die Anzeige zurückgezogen. Nach diesem Vorfall seien sie mit den Kindern in die Türkei ausgereist. Sie seien auch in der Türkei bedroht worden. Ihr Ehemann sei auch Kämpfer und regelmäßig im Internet gewesen. Er habe über seine Tätigkeiten nichts erzählt, sie gehe aber davon aus, dass die Bedrohungen über das Internet gekommen seien. Ihr Ehemann sei in Kontakt mit ehemaligen Kämpfern gewesen und habe Ausweise besorgt, die in der Türkei gültig seien. Der Bruder ihres Ehemanns sei zwei Jahre, nachdem sie in die Türkei gereist seien, mitgenommen und ihm sei gesagt worden, dass auch sie und ihr Ehemann umgebracht werden würden.

Sie habe keine persönlichen und konkreten Drohungen in der Türkei erhalten. Als sie auf dem Basar gewesen sei, hätten sie jedoch einige Menschen verfolgt. [REDACTED] 2015 sei sie nach Grosny zurückgekehrt. Sie habe sich entschlossen, ihre Schwester zu besuchen und sei wegen ihrer Erkrankung nach Russland (Astrachan und Rostow) gefahren, um dort eine medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Bei ihr sei Krebs diagnostiziert worden. Maskierte Menschen hätten ihre Schwester besucht und nach ihr gefragt. [REDACTED]

[REDACTED] Nachbar hätten sie angerufen und ihr gesagt, dass sie nicht mehr zu ihrer Schwester gehen solle, auch sie werde gesucht. Es seien Kadyrows Leute gewesen, die ihren Ehemann und sie wegen des Vorfalls im Jahr 2009 hätten umbringen wollen. Ihr Ehemann habe gesagt, dass sie nach Deutschland fahren soll. Am [REDACTED] sei ihr Ehemann in der Türkei umgebracht worden. Drei Männer seien festgenommen worden. Zudem legte die Klägerin zwei Schreiben von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] vor.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 31. Mai 2017 die Gewährung von Asyl sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Auf die Begründung der Bescheide wird verwiesen.

Die Klägerin hat am 20. Juni 2017 Klage erhoben und mit Schriftsatz vom 19. Juli 2017 wegen der Versäumung der Klagefrist beantragt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Zur Begründung führt der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin aus, dass bei Erstellung der an das hiesige Gericht adressierten Klageschrift irrtümlich die Faxnummer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) aufgeführt worden sei. Die Klageschrift sei auf den für den Fauxausgang vorgesehenen Platz neben dem Faxgerät gelegt worden. In der Kanzlei gebe es eine ständige und eindeutige Dienstanweisung, dass die Person, die die Fax-Übertragung vornimmt, vor dem Versenden noch einmal die Richtigkeit der Faxnummer zu überprüfen hat. Wäre dies geschehen, wäre der Fehler, der sich schon aufgrund der falschen Vorwahl aufdränge, aufgefallen und korrigiert worden. Die Fax-Übersendung sei von der Mitarbeiterin, der Rechtsan-

waltschaftangestellten [REDACTED], vorgenommen worden. Die Mitarbeiterin werde regelmäßig von dem Rechtsanwalt im Hinblick auf die Fristenkontrolle überwacht und an die Kontrolle des Faxausgangs erinnert. Ihr sei in gut 13 Jahren der Tätigkeit diesbezüglich kein Fehler unterlaufen und sie sei mit der besonderen Bedeutung der Fristenkontrolle betraut. Die Mitarbeiterin habe es versäumt, die Faxnummer zu überprüfen und habe die Klageschrift mit der falschen Faxnummer per Fax übersandt und die Frist gestrichen. Erst durch die gerichtliche Verfügung, mit der das Schreiben des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) übersandt wurde, mit welchem die Weiterleitung der per Fax eingereichten Klage an das hiesige Gericht erfolgte, habe der Prozessbevollmächtigte Kenntnis von dem verspäteten Eingang der Klage und der Nichtausführung der Dienstanweisung erlangt. Der Prozessbevollmächtigte versichert die Richtigkeit der Umstände der Faxübersendung und des Ablaufs sowie des Bestehens der Dienstanweisung anwaltlich und reicht eine eidesstattliche Versicherung seiner Mitarbeiterin ein, auf die Bezug genommen wird.

In der Sache führt die Klägerin aus, dass der Bruder ihres Ex-Ehemanns in die Russische Föderation zurückgekehrt sei, nachdem er ursprünglich mit ihren Kindern in der Türkei gelebt habe. Sie habe es geschafft, die Töchter aus der Einflussphäre des Bruders ihres Ex-Ehemanns zu entziehen. Ihren Sohn habe er in ein Heim gegeben. Die Mörder ihres Ex-Ehemanns seien inzwischen wieder freigekommen. Der Bruder setze ihren Sohn unter Druck, den Tod des Vaters zu rächen. Der Bruder mache sie verantwortlich für das in seinen Augen unehrenhafte Verhalten und habe sie konkret bedroht. Mit zunehmenden Alter werde die Gewalt- und Bedrohungssituation noch konkreter. Zudem sei sie in [REDACTED], auf dem Alexanderplatz und in [REDACTED] von Tschetschenen bedroht worden. Sie lebe in Berlin sehr zurückgezogen und meide Kontakte zu Tschetschenen. Sie legt eine ärztliche Stellungnahme des Gesundheitszentrums für Flüchtlinge sowie weitere ärztliche Atteste sowie ein Schreiben der Menschenrechtsorganisation „Komitee gegen Folter/NO TORTURE“ vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 31. Mai 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zu gewähren und weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass die Klage verfristet sei und beruft sich im Übrigen auf den angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 2. August 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil es darauf in der Ladung hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig.

Zwar hat die Klägerin die zweiwöchige Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylG nicht gewahrt. Die Klagefrist lief bereits am 19. Juni 2017 ab, so dass die am 20. Juni 2017 beim hiesigen Gericht eingereichte Klage nicht innerhalb der Klagefrist einging. Das Bundesamt hat den angegriffenen Bescheid als Einschreiben am 31. Mai 2017 zur Post aufgegeben (vgl. Beiakte, Heft 1, Blatt 207). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post - hier am 3. Juni 2017 - als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG). Dabei gilt ein Dokument auch dann mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn feststeht, dass es dem Empfänger - wie hier am 2. Juni 2017 - vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 - 1 B 6/15 -, juris Rn. 6). Da der 17. Juni 2017 ein Sonnabend ist, endete die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktags, mithin am 19. Juni 2017 (vgl. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 2 ZPO).

Der Klägerin ist auf ihren rechtzeitigen Antrag gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der

Klage zu gewähren. Das Fristversäumnis beruht auf einem der Klägerin nicht zuzurechnenden Verschulden ihres früheren Prozessbevollmächtigten. Die Klägerin hat dargetan und glaubhaft gemacht, dass ihr früherer Prozessbevollmächtigter durch eine ordnungsgemäße Organisation der Ausgangskontrolle in seiner Kanzlei dafür Sorge getragen hat, dass Rechtsmittelfristen nicht versäumt werden.

So genügt ein Rechtsanwalt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze dann, wenn er seine Angestellten anweist, bei einer Übermittlung per Telefax zu überprüfen, ob der vollständige Schriftsatz an das richtige Gericht übermittelt worden ist. Erst danach darf die Frist im Fristenkalender gestrichen werden. Dabei muss der Abgleich anhand einer zuverlässigen Quelle vorgenommen werden, aus der die Faxnummer des Gerichts hervorgeht, für das die Sendung bestimmt ist. Denn diese Art der Ausgangskontrolle soll Fehler bei der Ermittlung der Faxnummer und ihrer Übertragung in den Schriftsatz ausschließen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 30. März 2021 - VIII ZB 37/19 -, juris Rn. 26, m.w.N.).

Dem Erfordernis, durch organisatorische Anweisungen sicherzustellen, dass Fehler bei der Ermittlung der Faxnummer erkannt werden, kann durch die Anweisung genügt werden, die im Sendebericht ausgedruckte Faxnummer mit der schriftlich niedergelegten zu vergleichen, wenn sichergestellt ist, dass diese ihrerseits zuvor aus einer zuverlässigen Quelle ermittelt worden ist. Dies setzt aber voraus, dass zusätzlich die generelle Anweisung besteht, die ermittelte Faxnummer vor der Versendung auf eine Zuordnung zu dem vom Rechtsanwalt bezeichneten Empfangsgericht zu überprüfen. Der Sendebericht muss dann nicht mehr zusätzlich mit der zuverlässigen Ausgangsquelle verglichen werden. Infolge des vorangegangenen Abgleichs der auf den Schriftsatz übertragenen Faxnummer mit der zuverlässigen Ausgangsquelle ist die Nummer auf dem Schriftsatz nach diesem Abgleich selbst als ausreichend zuverlässige Quelle anzusehen (vgl. nur BGH, Beschluss vom 27. Juni 2017 - VI ZB 32/16, juris Rn. 7 ff.).

Eine diesen Anforderungen entsprechende generelle Anweisung ihres Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin dargelegt und glaubhaft gemacht. Nach der anwaltlich versicherten Darstellung der Umstände und dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsfachangestellten bestand in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten die ausdrückliche anwaltliche Dienstanweisung, dass die Person, die die Fax-Übertragung vornimmt, vor dem Versenden des Schriftsatzes noch einmal

die Richtigkeit der Faxnummer zu überprüfen hat. Der diesbezügliche Vortrag des früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin genügt den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung des Wiedereinsetzungsgrundes. Durch die anwaltlich generell angeordnete vorangegangene Überprüfung der in die Klageschrift übernommenen Faxnummer des Gerichts ist den Anforderungen genüge getan.

Die zulässige Klage ist in dem tenorierten Umfang begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 31. Mai 2017 ist hinsichtlich des unter Nummer 1 abgelehnten Flüchtlingsschutzes rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (hierzu unter 1.). Hinsichtlich des unter Nummer 3 des Bescheides abgelehnten subsidiären Schutzes ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (hierzu unter 2.). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch die Nummern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, denn sie ist kein Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist Flüchtling ein Ausländer, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b Abs. 1 AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er darüber hinaus keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Zwischen den Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmalen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Verfolgung muss stattfinden, weil der Verfolger dem Ausländer das in Rede stehende Merkmal, z.B. eine bestimmte politische Überzeugung, zuschreibt.

Die vorgetragene Bedrohungen und Gewalttätigkeiten durch die Sicherheitskräfte im Jahr 2009 knüpfen schon nicht an eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale an. Denn ein Bezug zu einer eigenen, gegebenenfalls auch unterstellten (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG) politischen Überzeugung der Klägerin liegt nicht vor. Soweit die Klägerin und ihr früherer Ehemann mitgenommen, bedroht und geschlagen worden seien, erfolgte dies hinsichtlich der Klägerin, um sie zur Zurücknahme der Anzeige zu bewegen. Zudem hätten die Sicherheitskräfte Erkundigungen über ihren

Ehemann einholen wollen, indem sie gefragt hätten, ob ihr Ehemann beabsichtige, nach Syrien zu fahren und wohin er gehen wolle. Auch nachdem die Klägerin nach Grosny zurückgekehrt sei und bei ihrer Schwester Sicherheitskräfte auch nach ihr gefragt hätten, wird daraus nicht erkennbar, dass diese Suche an eine eigene politische Überzeugung der Klägerin, die sich zudem als völlig unpolitisch dargestellt hat, angeknüpft hätte. Vielmehr liegt es nahe, dass die Sicherheitskräfte den Aufenthaltsort ihres früheren Ehemanns in Erfahrung bringen wollten, zumal dieser auch mit den Kämpfern in Kontakt gestanden habe. Dass die Sicherheitskräfte die Klägerin selbst für eine Unterstützerin gehalten hätten, ergibt sich daraus nicht.

Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Bedrohung durch den Bruder ihres Ex-Ehemanns drohen ihr nicht deshalb, weil sie einer bestimmten sozialen Gruppe zugehört. Es fehlt an dem eine soziale Gruppe charakterisierenden Merkmal einer deutlich abgegrenzten Identität, vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG. Für dieses sogenannte externe Merkmal genügt es, wenn die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als fest umrissene Gruppe wahrgenommen wird. Die Gruppe muss als solche innerhalb der sie umgebenden Gesellschaft bestimmbar sein und eine fest umrissene Identität aufweisen. Maßgeblich ist die Sichtweise der Gesellschaft. Es kommt darauf an, ob eine Gruppe durch die übrige Gesellschaft als eine abgegrenzte Gruppe aufgrund bestimmter dieser gemeinsam prägender Charakteristika, Eigenschaften, Aktivitäten, Überzeugungen, Interessen oder Zielvorstellungen wahrgenommen wird (vgl. VG Aachen, Urteil vom 6. Mai 2022 - 10 K 1922/20.A -, juris Rn. 45, m.w.N.).

Es kann weder festgestellt werden, dass Frauen, die wegen unehrenhaften Verhaltens von einem Ehrenmord bedroht sind, als abgrenzbare Gruppe wahrgenommen werden noch, dass Frauen in Tschetschenien trotz Ungleichbehandlung und Diskriminierung gegenüber Männern als gesellschaftlich andersartig eingestuft werden. Es fehlt an einer fest umrissenen Identität dieser Gruppe sowie an einer deutlichen Abgrenzung zu der sie umgebenden Gesellschaft. Es wird zwar die Familie, von der die Bedrohung ausgeht, die Frau regelmäßig als andersartig betrachten. Ob die Betrachtung als andersartig auch für die die Frauen umgebende Gesellschaft gilt, ist nicht verallgemeinerungsfähig und lässt sich allenfalls im Einzelfall feststellen. Allein der Umstand, dass es zu innerfamiliären Verstößen und einer Bedrohung durch die Familienangehörigen kommen kann, führt nicht zu dem Schluss, dass Personen, die innerhalb der Familie nach deren Ehr- und Moralverständnis durch ihr Verhalten die

Familienehre verletzt haben, von der sie umgebenden Gesellschaft insgesamt als andersartig betrachtet werden (vgl. zum Vorstehenden Urteil der erkennenden Kammer vom 28. April 2022 - VG 16 K 2743/17.A - Seite 6 d. EA sowie VG Aachen, a.a.O.; VG Düsseldorf, Urteil vom 6. April 2018 - 22 K 10196/17.A -, juris Rn. 42 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 21. April 2020 - 2 A 917/17 -, juris Rn. 28; vgl. auch [im Ergebnis anders] VG Braunschweig, Urteil vom 27. April 2021 - 2 A 340/18 -, juris Rn. 26).

2. Der Klägerin ist indes subsidiärer Schutz zu gewähren. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Ein drohender ernsthafter Schaden erfordert stets eine erhebliche individuelle Gefahrendichte, die nur angenommen werden kann, wenn dem Schutzsuchenden ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Bei einer Rückkehr der Klägerin nach Tschetschenien ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Bruder ihres getöteten Ex-Ehemanns sie umbringen werde. Die Klägerin steht mit seinen Wertevorstellungen und Ehr- und Moralverständnis im Konflikt und hat die Familie ihres Ex-Ehemanns, hier insbesondere den Bruder, in ihrer Ehre verletzt, indem sie ihm mittels Hilfe der türkischen Behörden aufgrund seiner Gewalttätigkeiten ihre Töchter entzogen hat, die nach den Traditionen in der Familie des Vaters leben sollen. Auch ist die Klägerin eine Schande für ihren Schwager, da sie sich nicht an die aus seiner Sicht erforderlichen Traditionen halte, indem sie Hosen trage, nicht verheiratet ist, ihre Töchter keinen Hidschab tragen müssen und sie ihre Töchter, von denen eine noch minderjährig ist, nicht verheiraten lasse. Er verlange ihre Erlaubnis, die Töchter nach Tschetschenien mitzunehmen und dort verheiraten zu lassen. Mit zunehmendem Alter der Töchter sei nach den Angaben der Klägerin die Gewalt- und Bedrohungssituation noch konkreter geworden. Er habe ihr gedroht, sie und die Töchter umzubringen. Zuletzt habe der Kontakt vor zwei Monaten stattgefunden. Auch in Deutschland habe sie von

anderen Tschetschenen Gewalt bzw. Drohungen erfahren, wobei dies einmal drei Tage nach einem Anruf ihres Schwagers erfolgt sei, nachdem er ihr gedroht habe, dass er, auch wenn sie in Deutschland sei, dafür sorgen werde, dass man sie tot finde. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung den Eindruck hinterlassen, dass sie sich den in Tschetschenien herrschenden Wertevorstellungen nicht umfassend beuge und sich bei erlittenem Unrecht wehre. So hat sie ihre frühere Anzeige aufgrund der Mitnahme ihres Ex-Ehemanns auch an Amnesty International geschickt sowie dafür gesorgt, dass die türkischen Behörden zum Schutze ihrer Kinder gegen den gewalttätigen Schwager eingeschritten sind und ihm die Kinder weggenommen haben. Die Klägerin lebt in Deutschland in einem Frauenhaus und vermeidet den Kontakt zu Tschetschenen, da sie als nicht verheiratete, eigenständige Frau sich auch in ihrem Kleidungsstil an die tschetschenischen Traditionen nicht anpassen will und dadurch bei Kontakt mit Tschetschenen in Deutschland als Schlampe bezeichnet und angegriffen wird. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schilderung der Klägerin, dass ihr Schwager sie umbringen wolle, nicht der Wahrheit entsprechen könnte. Ihre Ausführungen waren insoweit stimmig, detaillreich und widerspruchsfrei.

Die Schilderung der Klägerin deckt sich auch mit den vorliegenden Erkenntnissen zur Lage der Frau im Nordkaukasus (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Russische Föderation vom 10. Juni 2021, S. 68 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: Oktober 2020, in der Fassung vom 21. Mai 2021, S. 12 f.; Themenpapier der SFH-Länderanalyse Russland/Tschetschenien: «Ehrenmord» der Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH vom 22. März 2019; EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Russische Föderation, Die Situation der Tschetschenen in Russland, August 2018, S. 33 ff.; Terre des femmes e. V., Situation von Frauen im Nordkaukasus, Stand: 11/2019). Die Situation von Frauen im Nordkaukasus unterscheidet sich danach zum Teil von der in anderen Regionen Russlands. Fälle von Ehrenmorden, häuslicher Gewalt, Entführungen und Zwangsverheiratungen seien nach wie vor ein Problem in Tschetschenien. Häusliche Gewalt, die überall in Russland ein großes Problem darstelle, gehöre in den nordkaukasischen Republiken zum Alltag. Regional- und Zentralbehörden schenken dem Thema zu wenig Aufmerksamkeit. Erschwert werde die Situation durch die Koexistenz dreier Rechtssysteme in der Region - dem russischen Recht, dem

Gewohnheitsrecht (Adat) und der Scharia. Gerichtsentscheidungen würden häufig nicht umgesetzt, lokale Behörden richteten sich mehr nach Traditionen als nach den russischen Rechtsvorschriften. Bei Trennungen und Scheidungen haben die Väter bzw. - wie hier - deren Ursprungsfamilien nach dem „Adat“, dem regional überlieferten Gewohnheitsrecht für das soziale Miteinander, traditionell ein Anrecht auf die Kinder, insbesondere die Söhne, das sie gegebenenfalls auch gewaltsam durchsetzen. Es heißt, dass auch Behörden diese Sitte unterstützen würden, denn Kinder sollten in der Tradition und Religion des Vaters erzogen werden. Dieses Recht findet in Tschetschenien auch weiterhin Anwendung und verdrängt insoweit das Russische Recht, so dass sich die Situation von Frauen in Tschetschenien von der Situation von Frauen in anderen Regionen Russlands unterscheidet.

Zudem sind in Tschetschenien nicht verheiratete Frauen wie die Klägerin nach den Erkenntnissen gefährdet und schutzlos. Danach ist der Familienverbund nur so lange stark, wie ihm ein Mann vorsteht. Es ist sehr wichtig für tschetschenische Frauen, verheiratet zu sein und einen Mann zu haben, der sie beschützt. Unverheiratete Frauen sind angreifbarer als verheiratete Frauen. Auch kann für die Lage einer Frau ohne Ehemann entscheidend sein, ob sie Brüder hat, die sie beschützen können. Wenn eine Frau einen schlechten Ruf hat, steht sie allerdings schutzlos da und kann leichter zu einem Opfer werden (EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen „Tschetschenien: Frauen, Heirat, Scheidung und Sorgerecht für Kinder, September 2014, S. 18). Eine alleinstehende Frau wird gesellschaftlich nicht akzeptiert und als Schande für ihre Umgebung betrachtet (vgl. Terre des femmes e.V., Situation von Frauen im Nordkaukasus, Stand 11/2019).

Nach der Erkenntnislage ist nicht davon auszugehen, dass die im Nordkaukasus agierenden staatlichen Stellen oder sonstige einschlägige Akteure gewillt sind, den dort zu befürchtenden Übergriffen seitens des Bruders ihres früheren Ehemanns als nicht-staatliche Akteure Einhalt zu gebieten. So heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes, dass bestimmte Gruppen keinen effektiven Rechtsschutz genießen. Hierzu gehören neben Oppositionellen, Regimekritikern und Menschenrechtlern auch Frauen, welche mit den Wertvorstellungen ihrer Familie in Konflikt geraten sind (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: Oktober 2020, in der Fassung vom 21. Mai 2021, S. 12). Daher ist davon auszugehen, dass die Klägerin in Tschetschenien keine

Chance hätte, sich wegen der Bedrohung durch den Bruder ihres Ex-Ehemanns an die Behörden zu wenden.

Der Klägerin steht auch kein interner Schutz nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG zu. Danach wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Klägerin in den außerhalb Tschetscheniens liegenden Teilen der Russischen Föderation keinen internen Schutz finden kann.

Zwar können grundsätzlich nach den vorliegenden Erkenntnissen jedenfalls politisch unverdächtigen und erwerbsfähige Tschetschenen sicher und legal in andere Teile der Russischen Föderation reisen, so dass sie nicht gezwungen sind, nach Dagestan oder Tschetschenien zurückzukehren (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Juli 2019 - OVG 12 N 208.18 -, S. 3 ff. EA unter Verweis auf das Urteil vom 3. März 2009 - OVG 3 B 16.08 -, S. 11 ff. EA; Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 28. Mai 2020 - 2 L 25/18 -, juris Rn. 46 ff.; Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 16. Juli 2019 - 11 B 18.32129 -, juris Rn. 43 ff.; Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 5. Juni 2019 - 1 K 9941/17.TR -, juris; so auch bereits: Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 10. Mai 2017 - 6 K 4904/16.A -, juris Rn. 22 ff.; Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 K 156/13.A -, juris Rn. 22 ff., VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 17. Juni 2020 - 6 K 741/13.A -, juris Rn. 17 ff.).

Es ist jedoch angesichts des von der Klägerin geschilderten Sachverhalts kaum anzunehmen, dass es ihr auf Dauer gelänge, ihren Aufenthalt auch in anderen Teilen der Russischen Föderation vor dem Bruder ihres früheren Ehemanns zu verbergen. Die Klägerin hat glaubhaft geschildert, dass ihr Schwager sie oft angerufen und bedroht habe, zuletzt vor zwei Monaten und er auch Druck auf ihre drei Kinder ausübe, indem er diese am Telefon bedrohe, die Töchter nach Tschetschenien holen und verheiraten wolle und von dem Sohn fordere, Rache an den drei Männern, die seinen Vater getötet hätten, zu üben. Im Hinblick auf die erfolgten Drohungen, sie zu töten und den Willen des Schwagers, mit den Kinder seines Bruders entsprechend den

Traditionen zu verfahren, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass dieser die Klägerin auch in andere Teilen der Russischen Föderation ausfindig machen werde, um seine Absichten umsetzen zu können, nach denen er die Kinder seines Bruders aus der Türkei nach Tschetschenien verbringen wolle, wo keine Hilfe seitens staatlicher Stellen erlangt werden könne. So besteht die hinreichende Gefahr, dass er über die Kinder gegebenenfalls zwangsweise den Aufenthaltsort der Klägerin erfahre. NROs berichteten ebenfalls von Einzelfällen aus Tschetschenien, in denen auch die Familien der Betroffenen Flüchtende in andere Landesteile verfolgten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, Stand: Oktober 2020, in der Fassung vom 21.05.2021, S. 14 f.).

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus hat zur Folge, dass neben der Nummer 3 des angefochtenen Bescheides auch die Nummern 4 bis 6 des Bescheides aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO, § 83b AsylG. Die Kosten waren verhältnismäßig zu teilen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Beglaubigt

Justizhauptsekretärin

